

Kanton Aargau  
**Gemeinde Bottenwil**



# Wasserreglement

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 21. November 2016,  
revidiert und beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. November 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Technische Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
2.1 Leitungsnetz.....	5
2.2 Hausanschluss .....	7
2.3 Hausinstallationen .....	8
2.4 Wasserzähler .....	10
2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonent und Wasserversorgung.....	11
<b>3 Finanzierung .....</b>	<b>14</b>
3.1 Allgemeine Bestimmungen .....	14
3.2 Definitionen .....	16
3.3 Erschliessungsbeiträge .....	17
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	17
3.3.2 Erschliessungsbeiträge .....	19
3.3.3 Anschlussgebühr .....	19
3.4 Benützungsgebühren (Wasserzins).....	21
3.5 Gemeindebeiträge.....	22
<b>4 Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>23</b>
<b>5 Straf-, Übergangs und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>24</b>
<b>6 Definitionen Basis-, Grob-, Feinerschliessung .....</b>	<b>I</b>
<b>7 Tarife zum Wasserreglement.....</b>	<b>II</b>

Die Gemeinde Bottenwil beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

# Wasserreglement

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

*Zweck*

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Bottenwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Bottenwil und den Abonnenten.

### § 2 Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben der Wasserversorgung, Anlagen

*Rechtsform; Aufsicht*

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

*Aufgaben der Wasserversorgung*

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die Wasserversorgung erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

*Anlagen*

<sup>3</sup>Die Wasserversorgung umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

*Inventare, Ausführungspläne*

<sup>4</sup>Über die Anlagen der Wasserversorgung sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

### **§ 3 Verwaltung, Brunnenmeister**

<i>Verwaltung</i>	<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der Wasserversorgung einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.
<i>Brunnenmeister</i>	<sup>2</sup> Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister. Die Aufgaben des Brunnenmeisters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft gemäss den Richtlinien des SVGW (vergl. § 7 Abs. 2) geregelt.

### **§ 4 Wasserbeschaffung**

<i>Wasserbeschaffung</i>	Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.
--------------------------	---

### **§ 5 Schutzzonen**

<i>Schutzzonen</i>	Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.
--------------------	---

### **§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen**

<i>Ausnahmen, Zahlungserleichterungen</i>	Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.
---	---

### **§ 7 Übergeordnetes Recht, technische Vorschriften**

<i>Übergeordnetes Recht</i>	<sup>1</sup> Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.
-----------------------------	---

*Leitsätze SVGW*

<sup>2</sup>Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien. Weiter sind Vorgaben und Vorschriften der Werkeigentümer (z. B. Stromversorger) etc. zu beachten.

## 2 Technische Bestimmungen

### 2.1 Leitungsnetz

#### § 8 Erstellung

*Erstellung*

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der Wasserversorgung entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

*Hydranten, Schieber*

<sup>3</sup>Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

*Kunststoffleitungen*

<sup>4</sup>Bei Kunststoffleitungen ist ein Erdungsband gemäss den Richtlinien des Stromversorger einzulegen, auf jeden Fall aber ein 6 mm<sup>2</sup> Kupfer-Ortungsdraht.

## § 9 Öffentlicher Grund

### *Öffentlicher Grund*

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG, kantonales Baugesetz).

## § 10 Erweiterung

### *Erweiterung in den Bauzonen*

<sup>1</sup>Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm besteht.

### *Erweiterung ausserhalb Bauzonen*

<sup>2</sup>Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

## § 11 Löscheinrichtungen

### *Löscheinrichtungen*

<sup>1</sup>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten erfolgt ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benutzung der Hydranten bedarf der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung für die Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

<sup>3</sup>Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der Wasserversorgung. Die Gemeinde leistet dafür eine in § 55 festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>4</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom von der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und von ihm zu unterhalten (z.B. Sprinkleranlagen, etc.).

## 2.2 Hausanschluss

### § 12 Definition, Erstellung

- Definition* <sup>1</sup>Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Sämtliche Leitungen mit einer Nennweite von weniger als 100 mm gelten als Hausanschlüsse, ausgenommen bleiben Leitungen und Einrichtungen die dem privaten Löschschutz und/oder Zwecken dienen.
- Erstellung* <sup>2</sup>Die Wasserversorgung bestimmt Lage und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.
- <sup>3</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benutzung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

### § 13 Kostentragung, Unterhalt

- Kostentragung, Unterhalt von Neuanschlüssen* <sup>1</sup>Der Hausanschluss (inkl. T-Anschluss und Absperrschieber) bei Neuanschlüssen ist von der Wasserversorgung auf Kosten des Anschlussnehmers zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Der Hausanschluss verbleibt samt den übrigen Hausinstallationen, ausgenommen dem Wasserzähler, im Eigentum des Anschlussnehmers. Schäden am Hausanschluss (inkl. Wasserzähler) sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten.
- Ersatz privater Hausanschlüsse* <sup>2</sup>Bei einem Ersatz der privaten Hausanschlussleitung ist die Leitung inkl. Abgangsschieber ab der Leitung der öffentlichen Wasserversorgung auf Kosten des Anschlussnehmers zu erstellen.

### § 14 Schieber

- Schieber* <sup>1</sup>Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden. Die Wasserversorgung lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup>Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

### **§ 15 Haftung**

*Haftung*

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

## **2.3 Hausinstallationen**

### **§ 16 Definition**

*Definition*

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

### **§ 17 Kostentragung**

*Kostentragung*

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

### **§ 18 Installationsausführung**

*Installationsausführung*

<sup>1</sup>Hausanschlüsse und Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturdienst gewährleisten können, erstellt, verändert oder erweitert werden. Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>2</sup>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

## **§ 19 Einrichtung**

### *Einrichtung*

<sup>1</sup>Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

<sup>2</sup>Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

## **§ 20 Kontrolle**

### *Kontrolle*

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der Wasserversorgung der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die Wasserversorgung weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup>Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der Wasserversorgung zu melden. Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die Wasserversorgung übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die Wasserversorgung, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

## **§ 21 Betrieb und Unterhalt**

### *Betrieb und Unterhalt*

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der Wasserversorgung festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die Wasserversorgung berechtigt, die Mängel auf Kosten desselben beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup>Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die Wasserversorgung berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>3</sup>Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## 2.4 Wasserzähler

### § 22 Einbau, Zugang, Ablesung

#### *Einbau*

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der Wasserversorgung und wird von ihr unterhalten. Die Wasserversorgung bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die Wasserversorgung einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>2</sup>Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die Wasserversorgung bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

#### *Zugang*

<sup>3</sup>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Abonnenten.

#### *Ablesung*

<sup>4</sup>Die Abteilung Finanzen fordert die Wasserbezüger jährlich mittels Talon auf, den Wasserzählerstand zu melden. Die Kontrolle der Wasserzählerstände erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der Wasserversorgung beauftragte Personal.

### § 23 Wasserzähler für besondere Zwecke, Bezug ab Hydrant und in Ausnahmefällen

#### *Wasserzähler für besondere Zwecke, Bezug ab Hydrant und in Ausnahmefällen*

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.), für einen Wasserbezug ab Hydrant und in besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei langanhaltender, grosser Trockenheit, etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler (Bewilligung gem. Art. 30, Abs. 3 und 4). Die Montage erfolgt durch die Wasserversorgung. Die Kosten für die Montage und den Unterhalt trägt der Bezugsnehmer.

## § 24 Schäden, Behebung

- Schäden, Behebung* <sup>1</sup>Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden, mechanische Beschädigungen u. dgl.) haftet der Abonnent. Die Wasserversorgung haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der Wasserversorgung bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.
- Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler* <sup>2</sup>Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benutzung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

## § 25 Revision

- Revision* Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Wasserversorgung die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt.

## 2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und Wasserversorgung

### § 26 Anschlusspflicht

- Anschlusspflicht* Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung Wasserversorgung angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

### § 27 Wasserbezug

- Wasserbezug* <sup>1</sup>Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund dieses Reglements, der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

<sup>2</sup>Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der Wasserversorgung.

<sup>3</sup>Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

*Wasserbezug ohne Bewilligung*

<sup>4</sup>Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## **§ 28 Haftung**

*Haftung*

<sup>1</sup>Der Abonnent haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der Wasserversorgung zugefügt werden.

<sup>2</sup>Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>3</sup>Wasserverluste im Gebäudeinnern (nach dem Wasserzähler), die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

## **§ 29 Lieferungsverträge**

*Lieferungsverträge*

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der Wasserversorgung wahrzunehmen.

## **§ 30 Besondere Bewilligung**

*Besondere Bewilligung*

<sup>1</sup>Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung bzw. des Gemeinderates.

<sup>3</sup>Der vorübergehende Bezug von Wasser ab Hydrant bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung bzw. des Gemeinderates.

<sup>4</sup>Der vorübergehende Bezug in einem Ausnahmefall (z.B. bei grosser Trockenheit oder genereller Wasserknappheit u. dgl.) bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung bzw. des Gemeinderates.

### **§ 31 Wasserbeschaffenheit**

#### *Wasserbeschaffenheit*

<sup>1</sup>Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die Wasserversorgung gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz.

<sup>3</sup>Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

### **§ 32 Wasserverwendung, Betriebseinschränkungen**

#### *Wasserverwendung*

<sup>1</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Die Verwendung von Trinkwasser als Brauchwasser ist bewilligungspflichtig.

*Betriebseinschränkungen*

<sup>2</sup>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der Wasserversorgung besteht nicht.

### **§ 33 Verbot der Wasserabgabe**

*Verbot der Wasserabgabe*

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der Wasserversorgung in Rechnung gestellt.

## **3 Finanzierung**

### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 34 Finanzierungsgrundsätze**

*Finanzierungsgrundsätze*

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten
- b) Subventionen Dritter
- c) Beiträge der Gemeinde

<sup>2</sup>Die Rechnung der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

### **§ 35 Finanzierung der Erschliessungsanlagen**

*Finanzierung der Erschliessungsanlagen*

<sup>1</sup>Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton und Dritter nicht übersteigen.

### **§ 36 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung**

*Mehrwertsteuer*

<sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

*Gebührenindexierung*

<sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

### **§ 37 Zahlungspflichtige**

*Zahlungspflichtige*

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

### **§ 38 Verzug, Rückerstattung, Verjährung**

*Verzug, Rückerstattung* <sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

*Verjährung* <sup>3</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## **3.2 Definitionen**

### **§ 39 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt**

*Erstellung* <sup>1</sup>Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

*Änderung* <sup>2</sup>Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

*Erneuerung* <sup>3</sup>Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

*Unterhalt* <sup>4</sup>Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

### **§ 40 Basis-, Grob-, Feinerschliessung**

*Basiserschliessung* <sup>1</sup>Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an (vergl. Anhang).

*Groberschliessung* <sup>2</sup>Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.

Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.

*Feinerschliessung*

<sup>3</sup>Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Sammelleitungen gewährleisten (Hausanschlussleitungen).

### 3.3 Erschliessungsbeiträge

#### 3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

##### § 41 Kosten

*Kosten*

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandsaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- g) die Finanzierungskosten

##### § 42 Inhalt Beitragsplan

*Beitragsplan*

<sup>1</sup>Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

*Inhalt*

<sup>2</sup>Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

### **§ 43 Beitragsplan: Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung**

<i>Beitragsplan Auflage und Mitteilung</i>	<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.  <sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
<i>Zahlungspflicht</i>	<sup>3</sup> Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
<i>Vollstreckung</i>	<sup>4</sup> Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

### **§ 44 Bauabrechnung**

<i>Bauabrechnung</i>	<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.  <sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
----------------------	--

### **§ 45 Fälligkeit**

<i>Fälligkeit</i>	<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.  <sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.  <sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.
-------------------	--

### 3.3.2 Erschliessungsbeiträge

#### § 46 Bemessung

##### *Bemessung*

<sup>1</sup>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

<sup>2</sup>Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes erhebt die Wasserversorgung Erschliessungsbeiträge gemäss Tarifanhang.

#### § 47 Anlagen mit Mischfunktion

##### *Anlagen mit Mischfunktion*

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

### 3.3.3 Anschlussgebühr

#### § 48 Bemessung

##### *Bemessung*

<sup>1</sup>Für den Anschluss an das Verteilnetz der WV wird nach Massgabe der Tarifbestimmungen im Anhang 2 eine Anschlussgebühr erhoben.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung beansprucht wird oder nicht. Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche zu bezahlen. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>3</sup>In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt, (z.B. Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch etc.) wird die Anschlussgebühr durch die WV bestimmt. Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr nach m<sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Tarif erhoben.

<sup>4</sup>Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen.

## **§ 49 Zahlungspflicht**

### *Zahlungspflicht*

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäude, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem effektiven Anschluss.

<sup>3</sup>Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der anzuschliessenden Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

<sup>4</sup>Die Anschlussgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft zu bezahlen. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5% erhoben.

## **§ 50 Sicherstellung, Erhebung**

### *Sicherstellung, Erhebung*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Eine Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten bzw. dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup>Die zehnjährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

## **§ 51 Rechtsschutz**

### *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung von §§ 48 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement für Bau, Umwelt und Verkehr oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements für Bau, Umwelt und Verkehr beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

## **3.4 Benützungsgebühren (Wasserzins)**

### **§ 52 Grundsatz**

#### *Grundsatz*

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>4</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### **§ 53 Bemessung**

#### *Bemessung*

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren (Wasserzins) bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich gemäss Tarifanhang.

#### *Grundgebühr*

<sup>2</sup> Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

<i>Definition Nennwert</i>	<sup>3</sup> Der Nennwert entspricht der stündlichen Leistungsfähigkeit des Wasserzählers:
	3/4 " Durchmesser entspricht 5 m <sup>3</sup> / h
	1 " Durchmesser entspricht 7 m <sup>3</sup> / h
	1 1/4 " Durchmesser entspricht 10 m <sup>3</sup> / h
	1 1/2 " Durchmesser entspricht 20 m <sup>3</sup> / h
	2 " Durchmesser entspricht 30 m <sup>3</sup> / h
<i>Verbrauchsgebühr</i>	<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

### § 54 Sonderfälle

<i>Sonderfälle</i>	<sup>1</sup> Für Bauwasser ist die Gebühr im Tarifanhang festgelegt.
	<sup>2</sup> Für alle anderen Fälle wie Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und eine vom Gemeinderat gemäss Aufwand festzulegende Grundgebühr zu entrichten.

## 3.5 Gemeindebeiträge

### § 55 Hydranten, Brunnen

<i>Hydranten</i>	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde richtet der Wasserversorgung die in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzte Hydrantenentschädigung gemäss Tarifanhang aus.
<i>Brunnen</i>	<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde entrichtet der Wasserversorgung pro öffentlichen Brunnen und Jahr eine Pauschale gemäss Tarifanhang.

## 4 Bewilligungsverfahren

### § 56 Umfang

*Umfang*

<sup>1</sup>Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

<sup>2</sup>Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

*Inbetriebnahme, Kontrollen*

<sup>3</sup>Kontrollen sind in § 20 geregelt.

### § 57 Planunterlagen

*Planunterlagen*

<sup>1</sup>Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt oder repariert werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

<sup>3</sup>Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup>Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

<sup>5</sup>Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

<sup>6</sup>Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

## 5 Straf-, Übergangs und Schlussbestimmungen

### §58 Sanktionen

#### *Sanktionen*

<sup>1</sup> Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

### §59 Revision

#### *Revision*

<sup>1</sup> Das Reglement sowie die dazugehörigen Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

### §60 Übergangsbestimmungen

#### *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die unter dem früheren Reglement entstandenen Verfügungen, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Definitive Gebühren und Beiträge, werden in diesem Fall, nach Vorliegen des Schätzungsprotokolls der Aargauischen Gebäudeversicherung, nach den Regeln des vorangehenden Reglements erhoben.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuch werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

### §61 Aufhebung früherer Erlasse

#### *Aufhebung früherer Erlasse*

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten werden alle früheren Reglemente und Abmachungen betreffs der Wasserversorgung der Bottenwil, mit Ausnahme von §60 und dessen Rechtswirkung, aufgehoben. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung hat diesem Wasserreglement mit dem Anhang am 11. November 2024 zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Von der Gemeindeversammlung Bottenwil beschlossen am 11. November 2024.

**Im Namen der Gemeindeversammlung**



Silvan Bärtschi  
Gemeindeammann



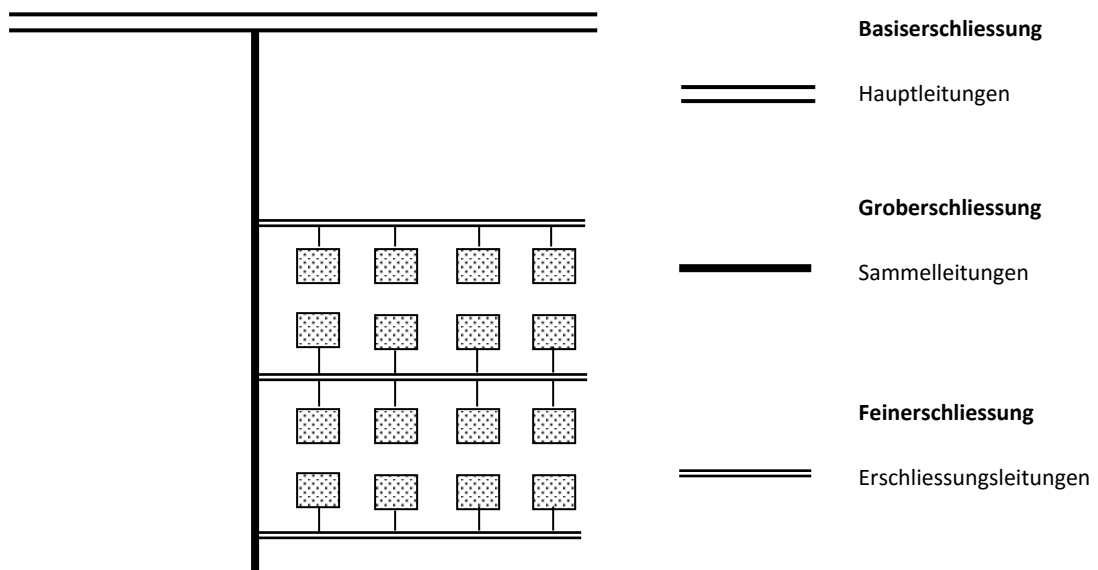
Joel Etter  
Gemeindeschreiber



# Anhang 1

## 6 Definitionen Basis-, Grob-, Feinerschliessung

Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 40)



## Anhang 2

### 7 Tarife zum Wasserreglement

#### Erschliessungsbeiträge ausserhalb Baugebiet

§ 46.2: Die Wasserversorgung erhebt für die Erschliessung (Grob- und Feinerschliessung) einen Beitrag von pauschal Fr. 3000.-- pro Anschluss. Der Hausanschluss (§ 12) geht zu Lasten der Grundeigentümer.

#### Anschlussgebühr (§48 ff.)

§ 48.1:

<sup>1</sup>Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgung erhebt der Gemeinderat vom Grundeigentümer eine Anschlussgebühr wie folgt:

1. Für alle Bauten
  - a. Für Wohnbauten und gewerbliche Bauten CHF 75 pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche
  - b. Für Schwimmbäder pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt CHF 20
  - c. Für landwirtschaftliche Bauten, welche an die WV angeschlossen werden CHF 20 pro überbauter m<sup>2</sup>
2. Der Mindestanschluss beträgt bei Neubauten:
  - a. CHF 3'000 für ein Einfamilienhaus und die 1. Wohnung im Mehrfamilienhaus
  - b. CHF 2'000 für jede weitere Wohnung in einem Mehrfamilienhaus
  - c. CHF 3'000 für Gewerbebauten

#### Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 53.1: Die Grundgebühr pro m<sup>3</sup> Nennwert beträgt Fr. 25.--

§ 53.2: Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserbezug beträgt Fr. 1.50

§ 54.1: Der Bauwasserzins beträgt Fr. 2.00/pro m<sup>2</sup> der für die Berechnung der Anschlussgebühren relevanten Flächen

#### Gemeindebeiträge

§ 55.1: Die Einwohnergemeinde richtet der Wasserversorgung eine Entschädigung von Fr. 400.-- pro Hydrant aus.

§ 55.2: Entschädigung der öffentlichen Brunnen für Unterhalt und Wasserbezug:  
- Fr. 2'000.-- / Brunnen

### **Inkrafttreten**

Die Tarife treten nach Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Beschluss**

Von der Gemeindeversammlung Bottenwil beschlossen am 11. November 2024.

### **Im Namen der Gemeindeversammlung**



Silvan Bärtschi  
Gemeindeammann



Joel Etter  
Gemeindeschreiber

